

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/84708983-c96a-3afb-a183-7deaa60c0ae5>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Rauchgas-Wasservorwärmer für Dampfkessel der Gruppe IV (TRD 431)
Amtliche Abkürzung	TRD 431
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRD 431 - Bauausführung [\(1\)](#)

4.1 Berechnungsdruck

Rauchgas-Wasservorwärmer sind für den zulässigen Betriebsüberdruck, auf den die Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung eingestellt sind, zu berechnen.

4.2 Berechnungstemperatur

Als Berechnungstemperatur für beheizte Teile ist die dem zulässigen Betriebsüberdruck entsprechende Sattdampf­temperatur mit einem Temperaturzuschlag von 20 K zu wählen.

4.3 Zulässige Wassertemperatur

Die zulässige Wassertemperatur am Austritt soll bei Rauchgas-Wasservorwärmern aus Gußeisen möglichst 20 K unter der dem Arbeitsdruck des Dampfkessels entsprechenden Sattdampf­temperatur liegen.

4.4 Aufstellung

Die Rauchgaszüge des Rauchgas-Wasservorwärmers sind so zu gestalten, daß eine ausreichende Durchspülung mit Luft erzielt werden kann. Die einzelnen Pakete sollen in Richtung des Rauchgasstromes in der Regel nicht höher als 2,5 m sein. Bei Rauchgas-Wasservorwärmern aus Gußeisen muß der Ausbau einzelner Pakete ohne Ausbau anderer Pakete möglich sein. Rauchgas-Wasservorwärmer sind derart zu gestalten, daß die Rohrpakete von der Gaseintrittseite und von der Gasaustrittseite besichtigt werden können. Durch die Aufstellung von Rauchgas-Wasservorwärmern über Dampfkesseln darf die Zugänglichkeit der Ausrüstungsteile der Dampfkessel und der Vorwärmer nicht beeinträchtigt werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

